

AUSWÄRTIGES AMT
Gz.: 508-516.80/3 DZA

Berlin, den 11.07.2020

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der
Demokratischen Volksrepublik Algerien
(Stand: Juni 2020)**

Grundsätzliche Anmerkungen

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen *ad hoc*-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Algerien: Das Auswärtige Amt verfügt über die deutsche Botschaft in Algier hinaus über eine Reihe von amtlichen und nichtamtlichen Quellen. Neben dem staatlichen Nationalen Menschenrechtsrat sind dies v. a. nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen. Weitere wichtige Informationsgrundlagen sind staatliche und unabhängige Presse, (z. B. die Tageszeitungen „El Moudjahid“, „El Watan“, „Liberté“, „L'Expression“, „Le Soir“, „Le Quotidien d'Oran“, „Le Jeune Indépendant“, sowie „El Khabar“, „Echorouk“ und „Ennahar“), Online-Nachrichtenportale (z. B. „TSA“ oder „Algérie 1“) und regelmäßige Kontakte zu Politikern verschiedener Parteien sowie Rechtsanwälten, Journalisten und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft. Außerdem sind Beiträge in den in Frankreich erscheinenden (Monats- und Wochen-) Zeitungen „Le Monde Diplomatique“, „Jeune Afrique“ sowie „Libération“ und „Le Monde“ berücksichtigt worden. Daneben wurden u. a. folgende Dokumente ausgewertet:

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

- *Amnesty International* *Algeria Report 2019*

- *Dziri* *La réforme pénitentiaire, n°. 9. Februar 2010*

- *Human Rights Watch* *World Report 2020*

- *Reporters sans frontières* *Press Freedom Report 2019, Press Freedom Report 2020*

- *US Department of State* *Country Reports on Human Rights Practices, 2019: Algeria*
International Religious Freedom Report, 2018, Algeria

- *VN-Menschenrechtsrat* *Examen périodique universel – Rapport national présenté conformément au paragraphe 5 de l'annexe à la résolution 16/21 du Conseil des droits de l'homme, Algérie, 20.02.17 (24 Seiten)*
Compilation prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21, 17.02.17 (13 Seiten)
Summary of other stakeholders' submissions on Algeria, 20.02.17 (13 Seiten)

- *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte* *A.M. gegen Frankreich (Beschwerde Nr. 12148/18) vom 29.04.2019*

8. Karte:

Landkarte der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Library Map Collection – University of Texas at Austin (<http://www.lib.utexas.edu/maps/algeria.html>))

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

<u>Zusammenfassung</u>	6
I. Allgemeine politische Lage	7
1. Überblick.....	7
2. Perspektiven der (jungen) algerischen Bevölkerung.....	8
3. Das Schicksal der „Verschwundenen“	9
4. Justizsystem.....	9
5. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen	9
II. Asylrelevante Tatsachen	10
1. Staatliche Repressionen.....	10
1.1. Politische Opposition	11
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	11
1.3. Rassistisch diskriminierende Gesetzgebung	13
1.4. Religionsfreiheit.....	13
1.5. Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis.....	14
1.6. Militärdienst	15
1.7. Handlungen gegen Kinder.....	16
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	16
1.9. Exilpolitische Aktivitäten.....	17
2. Repressionen Dritter.....	17
3. Ausweichmöglichkeiten	18
III. Menschenrechtslage	18
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	18
2. Folter	19
3. Todesstrafe	19
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....	20
5. Lage ausländischer Flüchtlinge.....	20
IV. Rückkehrfragen	21
1. Situation für Rückkehrer	21
1.1. Grundversorgung.....	21
1.2. Medizinische Versorgung	22
2. Behandlung von Rückkehrern	22
3. Einreisekontrollen	22
4. Abschiebewege.....	23

~~VS~~ ~~Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschiebungsrelevante Vorgänge	23
1. Echtheit der Dokumente	23
2. Zustellungen	24
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	24
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege, besondere zollrechtliche Vorschriften	24

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Zusammenfassung

- Seit Mitte Februar 2019 kommt es in Algier und vielen anderen Städten regelmäßig zu **Massenprotesten gegen das politische System**. Die von der Protestbewegung abgelehnte Wahl Abdelmadjid Tebbounes zum neuen StP am 12.12.2019 führte nicht dazu, dass die Mobilisierung nachließ. Teile der Gesellschaft fordern weiterhin einen kompletten Umbruch und einen Abgang aller Vertreter des bisherigen Systems. [REDACTED]
[REDACTED] Aufgrund der Covid-19-Pandemie entschieden führende Gesichter der Protestbewegung Ende März 2020, die wöchentlichen Kundgebungen fürs Erste auszusetzen.
- Die angespannte **wirtschaftliche und soziale Lage** (unsicheres Investitionsklima, abschmelzende Devisenreserven, Ölpreisverfall) erfordert dringende Reformen. Es ist unklar, wie diese Herausforderungen von der neuen Regierung zu Zeiten, in denen die sozio-ökonomischen Folgen der Covid-19-Pandemie die grundlegenden wirtschaftlichen Herausforderungen noch potenzieren, angegangen werden können.
- Die Auswirkungen der politischen Entwicklungen auf **Migrationszahlen** sind noch unsicher. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass zumindest in der Anfangszeit der Proteste die damit verbundene Hoffnung auf politischen Wandel den Migrationsdruck gerade bei jungen Algeriern vorübergehend gesenkt hat.
- Unabhängige Zeitungen sind zwar zahlreich vorhanden, einzelne Verhaftungen von Journalisten und Bloggern können jedoch einschüchternde Wirkung haben und zeigen Grenzen der **Presse- und Meinungsfreiheit** auf.
- Der Islam ist Staatsreligion. Ca. 99 % der Bevölkerung sind malekitisch-sunnitische Muslime, andere Gruppen genießen eingeschränkte **Religionsfreiheit** (u. a. Bekehrungsverbot).
- Das algerische **Vereinigungs- und Versammlungsrecht** engt den Raum für private bzw. staatskritische Initiativen ein. Mit den wöchentlichen Demonstrationen dienstags und freitags seit Februar 2019 wurde das Demonstrationsverbot in der Hauptstadt Algier zwar durchbrochen, Demonstrationen an anderen Wochentagen wurden jedoch weiterhin von den Sicherheitskräften unterbunden.
- Die **Sicherheitslage** im Land ist grundsätzlich stabil, auch dank der starken landesweiten Präsenz von Polizei, Gendarmerie und Armee. Die Armee führt regelmäßig Antiterroroperationen durch, teils gegen sich zum IS bekennende Gruppen. Die Bedeutung der Sicherheitskräfte hat seit dem Terrorangriff auf die Gasförderanlage in In Amenas 2013 weiter zugenommen. Seitdem konnten Anschläge vereitelt werden, deren Ziel in erster Linie die Sicherheitskräfte bleiben.
- Die **Grundversorgung** mit Nahrungsmitteln und die medizinische Versorgung sind gewährleistet. Versorgungsengpässe treten vereinzelt bei Medikamenten auf.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Laut **Verfassung von 1996**, zuletzt am **07.03.2016** in Teilen geändert, ist Algerien eine **demokratische Volksrepublik**. Der direkt vom Volk und seit der Verfassungsreform von 2016 wieder mit Begrenzung auf zwei Amtszeiten von je fünf Jahren gewählte Präsident verfügt über eine überaus starke Stellung. Aufgabe des vom Präsidenten (nach Konsultation der Parlamentsmehrheit) ernannten Premierministers ist lediglich die Umsetzung des Programms des Staatspräsidenten und die Koordinierung der Arbeit der Regierung.

In Folge der Massenproteste seit Februar 2019 und auf Druck der Armee reichte **Präsident Bouteflika** am 02.04.2019 seinen **Rücktritt** ein. Bei den Präsidentschaftswahlen am 12.12.2019 gewann der ehemalige PM Abdelmadjid Tebboune, Favorit der Militärführung um den mittlerweile verstorbenen Generalstabschef Ahmed Gaïd Salah, die Wahl für sich. [REDACTED]

[REDACTED] Der „Hirak“ hatte gegen die Wahl protestiert und hält an der Forderung nach einem kompletten Systemwechsel fest. Anfängliche Dialogbemühungen des StP sind seit März 2020 ins Stocken geraten. [REDACTED]

[REDACTED] Die aktuelle Herausforderung durch die Covid-19-Pandemie lässt den Graben zwischen Regierung und Teilen der Bevölkerung vorerst in den Hintergrund treten. Die Covid-19 Gegenmaßnahmen der Regierung, wie zum Beispiel die landesweite partielle Ausgangssperre, werden von der Bevölkerung mitgetragen.

Die Bevölkerung legte bei den **Protestmärschen** großen Wert auf deren **friedlichen Charakter**, dies gerade auch vor dem Hintergrund der traumatischen Erfahrungen in den „schwarzen 90er Jahren“ und der instabilen Lage in den Nachbarländern des „Arabischen Frühlings“.

Die **Nationalversammlung** („Assemblée Populaire Nationale“, APN) und der **Senat** („Conseil de la Nation“) bilden die beiden Kammern des Parlaments. Die 462 Mitglieder der Nationalversammlung werden alle fünf Jahre in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt. Die 144 Mitglieder des Senats werden zu einem Drittel durch den Präsidenten ernannt und zu zwei Dritteln von Gemeindevertretern gewählt. [REDACTED]

[REDACTED] Die letzten Wahlen zur Nationalversammlung fanden am 04.05.2017 statt, wobei es zu keiner wesentlichen Veränderung der bisherigen Mehrheitsverhältnisse kam.

[REDACTED] In deren Mittelpunkt standen über viele Jahre die staatlichen Wohnungsbauprogramme sowie die starke Subventionierung von Produkten des Grundbedarfs wie Brot, Milch, Speiseöl, Zucker oder Benzin. Der Anstieg der Lebenshaltungskosten besorgt schon jetzt viele Algerier.

Internationale Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie Human Rights Watch, Amnesty International, das Menschenrechtsnetzwerk Euromed Rights oder die Menschenrechtsorganisation des US-Gewerkschaftsdachverbands AFL-CIO haben seit 2005 **keine Visa für offizielle Besuche**

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

erhalten, [REDACTED]

Im Jahr 2010 wurden sieben **Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (VN)** eingeladen, von denen fünf bereits im Land waren (u. a. Beauftragte für Recht auf Bildung, Gesundheit, Meinungsfreiheit; zuletzt im Frühjahr 2016). Die Einreise der für Folter (Anfrage seit 1997), Verschwindenlassen (seit 1997), extra-legale Hinrichtungen (seit 1998), Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung (seit 2006) zuständigen Sonderberichterstatter der VN lehnt Algerien dagegen weiterhin ab. Die Regierung hat gegenüber der damaligen VN-Hochkommissarin Pillay ihre Einwilligung zu einem Besuch der „Arbeitsgruppe für Fälle von verschwundenen Personen“ bekannt gegeben, zu einer Verwirklichung ist es jedoch bislang nicht gekommen, [REDACTED]

[REDACTED] Darüber hinaus gibt es eine hohe Sensibilität in sicherheitsrelevanten Fragen, dies sowohl mit Blick auf innere Bedrohungen (Erfahrung aus den 90er Jahren, weiterhin in Algerien präse terroristische Zellen, Verhinderung/Einhegung des Einflusses islamistischer Tendenzen) als auch auf die Situation in der unmittelbaren Nachbarschaft (Tunesien, Libyen, Mali).

In Folge der Verfassungsreform von 2016 hat im Frühjahr 2017 der staatliche „**Nationale Menschenrechtsrat**“ seine Arbeit aufgenommen [REDACTED]

2. Perspektiven der (jungen) algerischen Bevölkerung

Trotz hoher, aber zuletzt aufgrund des Preisverfalls sinkender Einnahmen im Energiesektor und weiterhin nicht unerheblicher Aufwendungen im Sozialbereich des algerischen Staates (einschließlich grundsätzlich kostenfreier Gesundheitsversorgung) wächst aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und sinkender Kaufkraft der Anteil der in Armut lebenden bzw. davon bedrohten Algerier. Speziell jungen Algeriern fehlen Berufschancen und Lebensperspektiven. Hinzu kommen oft extrem beengte Wohnverhältnisse. Wenngleich z. B. nach Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) Algerien die Millenniums-Ziele im Bereich der Einschulung von Kindern erreicht hat, hält die Organisation dennoch fest, dass es dabei innerstaatliche Ungleichgewichte gibt und das Ziel eher unter quantitativen als qualitativen Maßstäben erreicht wurde.

Die Arbeitslosenquote lag im Mai 2019 laut Angaben der Statistikbehörde bei 11,4%. Bei jungen Menschen ist jedoch mehr als jeder vierte arbeitslos, in etlichen Landesteilen ist die Quote [REDACTED] noch höher. Dies trägt ebenfalls dazu bei, dass immer weniger junge Menschen wirtschaftliche Perspektiven im eigenen Land sehen. Der Mindestlohn beläuft sich seit 2012 auf 18.000 DZD (ca. 130 Euro), Renten und Transferleistungen wurden angepasst. Der private Sektor ist u. a. mangels bislang weithin ausbleibender Diversifizierung der algerischen Volkswirtschaft strukturell noch nicht in der Lage, in größerem Umfang Arbeitssuchende aufzunehmen, dies ungeachtet von Ankündigungen bzw. ergriffenen Maßnahmen der Regierung mit dem Ziel, steuerliche und finanzielle Anreize für Investoren zu schaffen. [REDACTED]

VS – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Sozioökonomische Forderungen sind in den Protesten seit Februar 2019 gegenüber den Forderungen nach einem politischen Umbruch in den Hintergrund getreten. Das Thema bleibt jedoch schwierig und wird eine künftige Regierung vor große Herausforderungen stellen, da der Spielraum für Subventionen, Sozialleistungen und Gehaltserhöhungen sich angesichts schrumpfender Einnahmen aus dem Export von Öl und Gas und starken Bevölkerungswachstums (Nettozuwachs von ca. 900.000 Menschen pro Jahr) stetig verringert und sozioökonomisch motivierte Proteste nicht mehr wie in der Vergangenheit durch finanzielle Zugeständnisse entschärft werden können.

3. Das Schicksal der „Verschwundenen“

Zahlreiche Menschen, vor allem junge Männer, „verschwanden“ in den 90er Jahren, nachdem sie von Sicherheitskräften verhaftet oder von Bürgerwehren oder Terroristen entführt wurden, ohne dass ihre Fälle bis heute geklärt sind. Menschenrechtsorganisationen gehen von bis zu 20.000 „Verschwundenen“ aus. Die Regierung hat [REDACTED] eingeräumt, dass es zu solchen Fällen kam, und hat Nachforschungen ermöglicht. Für sie ist [REDACTED]

[REDACTED] die Bearbeitung des Themas abgeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED] Demonstrationen von Angehörigen der „Verschwundenen“ wurden in den letzten Jahren verhindert oder aufgelöst.

4. Justizsystem

Die Trennung von Exekutive und Judikative ist verfassungsrechtlich garantiert, die Exekutive hat jedoch weitgehende Befugnisse über die Justiz. Der Präsident hat laut Verfassung das Recht, alle Staatsanwälte und Richter zu ernennen. Diese Ernennungen unterliegen keiner gesetzgeberischen Kontrolle, sondern werden vom Hohen Justizrat überprüft, der sich aus dem Präsidenten, dem Justizminister, dem Generalstaatsanwalt des Obersten Gerichtshofs, zehn Richtern und sechs vom Präsidenten ausgewählten Personen außerhalb des Justizapparats zusammensetzt. Der Präsident ist Vorsitzender des Hohen Justizrates, der für die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Disziplin der Richter verantwortlich ist. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Die wichtigsten nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen haben nach Inkrafttreten des neuen Vereinigungsgesetzes Anfang 2012 keine offizielle Zulassung bekommen. Ohne Status bleibt ihnen die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen in vielen Fällen verwehrt.

Zu den wichtigsten nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zählen die „Ligue Algérienne pour la Défense des Droits de l'Homme“ (LADDH, [REDACTED])

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

█, die „Association SOS Disparus“ (Schwerpunkt Schicksal der Verschwundenen) und der algerische Amnesty-Ableger. Es gibt auch private Vereinigungen mit sozialen und teilweise menschenrechtsrelevanten Zielsetzungen (z. B. Wassila, SOS femmes en détresse, Ciddef, jeweils aktiv für die Rechte von Frauen und Kindern, „Rassemblement Action Jeunesse“ mit Fokus auf der Jugend). Außer Amnesty sind internationale Menschenrechtsorganisationen in Algerien nicht dauerhaft vertreten. █

Die vier in Algerien aktiven deutschen politischen Stiftungen (FES, KAS, HSS, FNS) konnten nach Inkrafttreten des Vereinigungsgesetzes von 2012, das für sie wie für alle NROs gilt, keine Zulassung erhalten und mussten ihr entsandtes Personal abziehen. Mittlerweile haben jedoch FES und KAS einen provisorischen Status erhalten. Auf dessen Grundlage konnte die FES im Frühjahr 2017 ihr Büro wieder eröffnen, das von einer entsandten Mitarbeiterin geleitet wird.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Systematische staatliche Repressionen, die allein wegen Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen, sind in Algerien nicht feststellbar.

Am 28. Mai 2019 starb der Menschenrechtsaktivist █ nach einem fast 60-tägigen Hungerstreik in Untersuchungshaft, nachdem er am 31. März 2019 festgenommen worden war. Die Behörden von Ghardaia verhafteten █ wegen „Anstiftung zum Rassenhass“ aufgrund eines Facebook-Posts, in dem er gegen diskriminierende Praktiken der lokalen Justizbehörden gegenüber den Mozabiten protestierte. Das Justizministerium kündigte eine Untersuchung des Todes an, veröffentlichte jedoch keine Ergebnisse.

Das Regime reagierte auf die anhaltenden Massenproteste von 2019 mit einer Doppelstrategie █ Das Europäische Parlament verurteilte im Dezember 2019 mit einer von der algerischen Regierung vehement als „Einmischung in innere Angelegenheiten“ zurückgewiesenen Resolution die strafrechtliche Verfolgung; internationale Aufmerksamkeit erregten darüber hinaus auch einige prominente Einzelfälle. Der Menschenrechts-Bericht des US Department of State 2019 zu Algerien bezeichnet die Verhaftung der Vorsitzenden der trotzkistischen Arbeiterpartei, █, und die Verhaftung des betagten Unabhängigkeitskämpfers █, als willkürlich. █, die zunächst zusammen mit dem Bruder Bouteflikas Said und zwei ehemaligen Geheimdienstchefs wegen „Verschwörung gegen den Staat“ und „Untergrabung der Autorität der Streitkräfte“ zu 15 Jahren Haft verurteilt worden war, kam nach einem Revisionsverfahren frei. █, der der "Demoralisierung und Verachtung der Streitkräfte" beschuldigt wird, wurde inzwischen aus der Untersuchungshaft entlassen; ein Urteil steht noch aus. Human Rights Watch kritisierte die strafrechtliche Verfolgung des Politikers und Hirak-Aktivisten █. Das Berufungsverfahren habe, so HRW, gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens verstoßen.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

█ wurde am Tag vor seiner geplanten Freilassung im März 2020 im Berufungsverfahren in Abwesenheit seiner Anwälte zu einem Jahr Gefängnis im geschlossenen Verzug verurteilt. Im Gegensatz dazu kam der prominente Hirak-Aktivist und Vorsitzende der Jugendorganisation RAJ, █, im Mai 2020 nach Umwandlung seiner restlichen Haftstrafe in Bewährungsstrafe in einem Berufungsverfahren frei; er war wegen „Aufruf zu Gewalt“ und „Gefährdung der nationalen Einheit“ zu einem Jahr Haft verurteilt worden.

1.1. Politische Opposition

Mit der Neuregelung des Parteiengesetzes (inkl. Genehmigungsverfahren beim Innenministerium) dürften nunmehr mehr als 60 Parteien zugelassen sein. Die Islamische Heilsfront (FIS) bleibt verboten, eine Verbindung zur FIS allein führt aber nicht zu einer strafrechtlichen oder außergerichtlichen Verfolgung. In mehreren Parteien, die Abgeordnete in die APN entsenden, sind ehemalige FIS-Mitglieder vertreten.

Oppositionsparteien können sich grundsätzlich ungehindert betätigen, soweit sie zugelassen sind, und haben Zugang zu privaten und – in geringerem Umfang – staatlichen Medien. Jedoch haben einzelne Parteien kritisiert, dass ihnen teils die Ausrichtung von Versammlungen erschwert wird und sie Bedrohungen und Einschüchterungen ausgesetzt sind.

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die algerische **Presse** zeichnet sich durch einen großen Pluralismus und viele unabhängige Zeitungen aus, die z. B. in Form von Karikaturen teils scharfe Kritik an der Regierung äußern. Der Staat kontrolliert jedoch zwei Schlüsselressourcen für die Printmedien, die öffentlichen Druckereien und subventionierte Papierlieferungen. █

Die Artikel 144 ff. des algerischen Strafgesetzbuches, die eine Strafanzeige wegen Diffamierung bzw. Beleidigung von Einzelpersonen oder staatlichen Stellen durch Medienorgane ermöglichen, wird dadurch entschärft, dass in der Regel statt Gefängnisstrafen ausschließlich Geldbußen verhängt werden. In der Vergangenheit erfolgten auf Grundlage dieser Artikel mehrfach Verurteilungen einzelner Journalisten und Blogger in erster Instanz (i. d. R. zu Bewährungsstrafen).

In der ersten Jahreshälfte 2020 kam es vermehrt zur strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten und Aktivisten. █

█ Im Laufe des Jahres 2019 wurden laut Amnesty International mindestens zehn algerische Journalisten, die über die Hirak-Proteste berichteten, zumindest vorübergehend festgenommen, während vier ausländische Journalisten festgenommen und anschließend deportiert wurden. Der Journalist █ wurde am 26.09.2019 festgenommen und beschuldigt, ohne Erlaubnis der Behörden, Bilder der wöchentlichen Demonstrationen, des „Hirak“, an Fernsehsender wie Al Jazeera geliefert zu haben. Er wurde Anfang April 2020 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen den Journalisten und Korrespondenten von Reporter Ohne Grenzen (RSF), █, wurde am 25.03.2020 Untersuchungshaft angeordnet. Die Anklagepunkte lauten „Anstiftung zur unbewaffneten

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Versammlung“ und „Angriff auf die Integrität des Staates“. RSF kritisiert, dass nach Artikel 50 der algerischen Verfassung ein Pressevergehen nicht mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden dürfe. Die Erhebung von Strafanzeigen gegen Journalisten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit stelle daher einen Verstoß gegen die Verfassung dar.

Eine Novellierung des Strafgesetzbuches hat unterdessen eine rechtliche Grundlage geschaffen, welche die „Verbreitung von Falschmeldungen“, die die „öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden“ sowie „die Sicherheit des Staates und die nationale Einheit“, kriminalisiert. Verfasser von derartigen Falschmeldungen können nach den neuen Bestimmungen mit einer Geldstrafe von bis zu 300.000 Dinar und zusätzlich einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden; im Wiederholungsfall wird das Strafmaß verdoppelt. Die Novellierung rief bei der algerischen kritischen Zivilgesellschaft und Oppositionsparteien, vor allem aber international (AI, RSF) eine Welle der Empörung hervor. Kritisiert werden sowohl das angewandte parlamentarische Eilverfahren ohne Debatte als die fehlende rechtliche Definition von Begriffen wie „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ und „Sicherheit des Staates und der nationalen Einheit“.

In der Rangliste der Pressefreiheit des Jahres 2020 von RSF liegt Algerien auf Platz 146 von 180 Staaten

Im Gegensatz zur überwiegend privaten Schriftpresse waren die **audiovisuellen Medien** lange vollständig in staatlicher Hand, ebenso wie die zunehmende Zahl lokaler Radiostationen. Ein Gesetz über audiovisuelle Medien, das den audiovisuellen Mediensektor auch für private Sender öffnen soll, ist Ende März 2014 in Kraft getreten, [REDACTED]

[REDACTED]; nachdem im Sommer 2019 der erste Online-Nachrichtendienst von den Behörden gesperrt wurde, wurde bis Mai 2020 der Zugang zu insgesamt vier unabhängigen online Nachrichtenportalen blockiert: TSA, RadioM, Maghreb Emergent und Interlignes.

Laut Angaben der Menschenrechtsvereinigung „CNLD“ wurden seit dem 17. März 2020 landesweit über 50 Aktivisten von der Polizei vorgeladen und zu politischen Aktivitäten befragt.

[REDACTED] 2020 werden im Anschluss an Vorladungen häufig Ermittlungen gegen Aktivisten eingeleitet. Die häufigste Anschuldigung ist, dass Veröffentlichungen von Meldungen auf sozialen Medien (meist Facebook) die nationale Einheit untergraben, Institutionen des Staates beleidigen oder zu unbewaffneten Versammlungen aufrufen würden. [REDACTED]

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit werden durch die algerische Verfassung garantiert. Jedoch wurden auch nach Aufhebung des Notstands in Algerien 2011 Demonstrationen regelmäßig nicht genehmigt bzw. in Algier komplett verboten. Die im Februar 2019 begonnenen landesweiten Massenproteste änderten die Lage. Auch dank eines meist zurückhaltenden Einsatzes der Polizei

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

blieben größere Zwischenfälle bisher aus. [REDACTED]

[REDACTED] Im November, mit dem Beginn des Präsidentschaftswahlkampfes, intensivierten laut Amnesty International die Sicherheitskräfte die Verhaftungen von Demonstranten. Allein zwischen dem 17. und 24. November 2019 wurden angeblich mindestens 300 Menschen vorübergehend festgenommen. Teilweise kam es zu Haftstrafen. Amnesty International zufolge wurden im Oktober und November 2019 mindestens 28 friedliche Demonstranten beschuldigt „die Integrität des Staatsgebiets zu beeinträchtigen“ und mit bis zu 18 Monaten Haftstrafe verurteilt, weil sie bei einem Protest die Amazigh-Flagge gehalten oder getragen hatten.

Oppositionelle Gruppierungen haben oft Schwierigkeiten, Genehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu erhalten. Vereine bzw. Organisationen, auch Kirchen, dürfen Veranstaltungen außerhalb ihres Sitzes nur nach vorheriger Zustimmung des örtlichen Wali (Präfekten) vornehmen. [REDACTED]

Projektgelder internationaler Geber an algerische Vereinigungen unterliegen einem strengen Genehmigungsvorbehalt auf der Grundlage des Anfang 2012 in Kraft getretenen, neu gefassten Vereinigungsgesetzes. Gleiches gilt für die Zulassung von ausländischen Vereinen und Stiftungen.

Algerische Hochschulprofessoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter in staatlichen Positionen sind weisungsgebundene Beamte. Ihnen sind staatskritische Äußerungen untersagt.

1.3. Rassistisch diskriminierende Gesetzgebung

Eine rassistisch diskriminierende Gesetzgebung existiert nicht; es liegen auch keine belastbaren Erkenntnisse über tatsächlich erfolgte Diskriminierungen vor.

Trotz flächendeckender Arabisierung der Bevölkerung haben sich in Gebirgsregionen und den Oasen des Südens Sprache und Traditionen der Berber erhalten; insbesondere die Bewohner der Kabylei setzten sich seit der Unabhängigkeit Algeriens für die Anerkennung ihrer Sprache (Tamazight) und ihrer Kultur ein. Durch die Verfassungsreform von 2016 wurde Tamazight, nach dem Arabischen, zur Amtssprache erklärt.

1.4. Religionsfreiheit

Die Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion, verbietet aber Diskriminierung aus religiösen Gründen. Christen stellen eine sehr kleine, Juden eine praktisch nicht sichtbare Minderheit dar. Diese Gruppen genießen eingeschränkte Religionsfreiheit. Missionierungen sind verboten, die (versuchte) Konvertierung eines Muslims ist unter Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren gestellt.

Die kollektive Religionsausübung muslimischer wie nichtmuslimischer Religionen ist einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Religiöse Gemeinschaften müssen sich als „Vereine algerischen Rechts“ beim Innenministerium akkreditieren lassen, Zulassungen bzw. Neubauten von Moscheen und Kirchen müssen vorab durch eine staatliche Kommission genehmigt werden, und Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn dem örtlichen Wali angezeigt werden. Diese dürfen nur in dafür vorgesehenen und genehmigungspflichtigen

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Räumlichkeiten stattfinden. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht. Der vorherige Religionsminister Aïssa rief mehrfach zu religiöser Toleranz gegenüber Christen und Juden auf: In diesem Sinne wurde im Dezember 2018 die Seligsprechung von 19 in den 90er Jahren in Algerien getöteten katholischen Geistlichen zelebriert. Gleichzeitig setzte er sich jedoch gegen „sektäre Auswüchse“ ein, was im Sommer 2016 zu Verhaftungen von Anhängern der muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft führte.

Verschiedene inoffizielle Schätzungen geben die Anzahl der Christen in Algerien zwischen 20.000 und 200.000 an. Durch den Zuzug von Studenten und Migranten aus Subsahara-Afrika ist die Anzahl der Christen in den letzten Jahren gestiegen. Mit dem Vatikan unterhält Algerien seit 1972 diplomatische Beziehungen, ein Nuntius ist vor Ort.

1.5. Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Das algerische Strafrecht sieht explizit keine Strafverfolgung aus politischen Gründen vor. Es existiert allerdings eine Reihe von Strafvorschriften, die aufgrund ihrer weiten Fassung eine politisch motivierte Strafverfolgung ermöglichen; sie wurden im April 2020 durch eine Novellierung des Strafgesetzbuches noch einmal verschärft. Betroffen sind insbesondere die **Meinungs- und Pressefreiheit**, die durch Straftatbestände wie Verunglimpfung von Staatsorganen oder Aufruf zum Terrorismus eingeschränkt wird. Rechtsquellen sind dabei sowohl das algerische Strafgesetzbuch als auch eine spezielle Anti-Terrorverordnung aus dem Jahre 1992. Für die Diffamierung staatlicher Organe und Institutionen durch Presseorgane bzw. Journalisten werden in der Regel Geldstrafen verhängt (s. hierzu II. 1.2.).

Art. 90 des algerischen Strafgesetzbuchs stellt unter anderem die Komplizenschaft mit den Anführern einer aufständischen Bewegung unter Todesstrafe. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus bzw. „subversiver“ Bestrebungen wird bereits das Verteilung derartiger Aktivitäten mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren sanktioniert (Art. 87 a IV).

Art. 95 sieht im Zusammenhang mit dem Bezug ausländischen Propagandamaterials einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Das Verteilen, Verkaufen oder Ausstellen inländischen, dem „nationalen Interesse schadenden Propagandamaterials“ wird nach Art. 96 des Strafgesetzes mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Das „Hervorrufen einer unbewaffneten Menschenansammlung“ wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Mangels veröffentlichter Urteilsgründe ist die genaue Definition des Tatbestandes nicht bekannt. Hinzu kommen weit gefasste Staatssicherheitsdelikte.

Rechtsgrundlage für die Verfolgung fundamentalistisch motivierter Straftaten ist seit 1992 zudem die **Anti-Terrorismus-Verordnung** („Décret législatif relatif à la lutte contre la subversion et le terrorisme“, 30.10.1992). Danach wird die Gründung einer terroristischen oder subversiven Vereinigung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und die Mitgliedschaft mit zehn bis zwanzig Jahren Freiheitsentzug bestraft. Im Strafgesetzbuch enthaltene Straffandrohungen (u. a. für Tötungsdelikte) wurden verschärft, soweit die Taten subversiv oder terroristisch motiviert sind. Durch die Verordnung wurde die Notwendigkeit abgeschafft, für eine polizeiliche Festnahme einen Haftbefehl vorzulegen. Nach der algerischen Rechtsprechung gelten als „terroristische und

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

subversive Aktionen“ unter Umständen bereits die Behinderung behördlicher Tätigkeit, verbotene Versammlungen in der Öffentlichkeit oder die Vervielfältigung und Verteilung von Dokumenten, wenn der entsprechende politische Zweck nachgewiesen wird.

Durch die genannte, in der Praxis nicht vom Vorliegen strenger Voraussetzungen abhängige Verordnung ist den Sicherheitskräften zudem die Möglichkeit eingeräumt worden, verdächtige Personen bis zu zwölf Tage festzuhalten (nach den allgemeinen Strafgesetzen ist diese Frist auf 48 Stunden begrenzt), ohne sie einem Richter oder Staatsanwalt vorführen zu müssen.

Jede Person, die sich in Gewahrsam von Polizei oder Sicherheitsdiensten befindet, hat das Recht, unverzüglich einen Verwandten zu kontaktieren und zu empfangen oder sich an einen Rechtsanwalt zu wenden.

Die Ermittlungen der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden erstrecken sich regelmäßig auch auf das familiäre Umfeld mutmaßlicher oder tatsächlicher Anhänger terroristischer Gruppen.

Die Internationale Stiftung für Rechtliche Zusammenarbeit führte ein sowohl von der deutschen wie der algerischen Seite als erfolgreich eingestuftes Projekt zur Implementierung menschenrechtlicher Prinzipien und internationaler Standards im Strafvollzug durch. Im Rahmen der zweijährigen Zusammenarbeit entstand ein Handbuch für die algerischen Strafvollzugsbeamten für die Durchsetzung eines menschenrechtskonformen Strafvollzugs.

Homosexuelle Handlungen sind nach Art. 338 des Strafgesetzbuchs strafbar. Daneben sieht Art. 333 eine qualifizierte Strafbarkeit für Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität vor. In der Rechtspraxis finden beide Vorschriften regelmäßig Anwendung (Zahl anhängiger Verfahren nicht überprüfbar), insbesondere Art. 333 wird von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung der Gründung von Schutzorganisationen homosexueller Personen herangezogen.

1.6. Militärdienst

Nach dem Militärstrafgesetzbuch wird Wehrdienstentziehung (Art. 254 des Militärstrafgesetzbuches, Strafraum drei Monate bis fünf Jahre Haft) und Fahnenflucht (Art. 258 ff., Strafraum im Frieden je nach Fallgestaltung sechs Monate bis fünf Jahre, bei Offizieren bis zehn Jahre Haft) geahndet. Nach Algerien zurückgekehrte Wehrpflichtige, die keine Befreiung vom derzeit 18-monatigen Wehrdienst nachweisen können (z. B. wegen Studiums oder aus familiären Gründen), werden zu dessen Ableistung den Militärbehörden überstellt. Eine Bestrafung ist nicht vorgesehen. Deserteure müssen nach Verbüßung ihrer Haftstrafe den unterbrochenen Militärdienst bis zur Erfüllung der regulären Dienstzeit (Haftzeit nicht eingerechnet) fortsetzen. Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht können zu weiteren Repressalien führen, falls besondere, als staatsgefährdend eingestufte Handlungen hinzutreten.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Auf Antrag können Algerier älter als 27 Jahre vom Wehrdienst ausgenommen werden, und zwar aus „sozialen Gründen“ (berufliche Tätigkeit oder Unterstützung der Familie). Strafbar ist hingegen die Entziehung nach Zustellung eines Einberufungsbescheides, der auf Grundlage der Registrierung bei den Meldebehörden (seit 1994 für alle männlichen Algerier bei Erreichen des 18. Lebensjahres verpflichtend) erstellt wird. Von der Maßnahme sind vor allem im Ausland lebende junge Algerier begünstigt, die der Registrierungspflicht so faktisch entkommen.

Polizisten, die keinen militärischen Status besitzen, können zwar ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen, aber dem Gesuch wird regelmäßig erst nach Ende der Polizeidienstpflicht (je nach Anstellungsverhältnis) stattgegeben. Ein den Dienst verweigernder Polizist setzt sich Disziplinarmaßnahmen aus und kann nach Auskunft mehrerer Rechtsanwälte auch mit Haft bestraft werden. [REDACTED]

1.7. Handlungen gegen Kinder

Trotz allgemeiner Schulpflicht für Kinder und Jugendliche und obwohl Bildung bis zum Universitätsabschluss kostenlos ist, gibt es vermehrt Schulabbrüche, die ihre Ursache in der prekären finanziellen Situation der Familien haben. Nach offiziellen Angaben werden zwar nahezu alle Kinder eingeschult, zeitweilige Kinderarbeit (speziell in den Schulferien) als Straßenverkäufer oder in der Landwirtschaft kommt jedoch vor. [REDACTED]

[REDACTED] Algerien hat die internationalen Konventionen zum Schutz des Kindes im Jahr 1993 ratifiziert. Das Arbeitsgesetzbuch („Code du Travail“; Loi 90/11, Art. 15) bestimmt, dass kein Arbeitsvertrag mit Personen unter 16 Jahren geschlossen werden darf (Ausnahme: Ausbildungsvertrag) und bis zur Volljährigkeit die Erlaubnis des Sorgeberechtigten vorliegen muss. Als Fortschritt anzuerkennen ist das 2015 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Kindheit, das einen Rechtsrahmen verstärkter staatlicher Fürsorge vorgibt und in Folge dessen eine nationale Beauftragte für Schutz und Förderung der Kindheit eingesetzt wurde. [REDACTED]

[REDACTED] Neue Strafnormen des Strafgesetzbuchs stellen neben Kindesentführungen u. a. die Vergewaltigung von Kindern, Inzest, Kindesprostitution und Kinderpornographie unter Strafe, mit teils drastischen Strafrahmen.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Trotz verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots bewirkt das von islamischen Grundsätzen geprägte Familien- und Erbrecht eine **rechtliche und faktische Diskriminierung von Frauen**. Insbesondere in den unteren sozialen Schichten führen Scheidungen, Scheidungsfolgen und das diskriminierende Erbrecht (der Pflichtteil weiblicher Abkömmlinge ist im Vergleich zu dem der männlichen Miterben halbiert) häufig zu Mittellosigkeit und gesellschaftlicher Marginalisierung von Frauen. In Algier und anderen großen Städten des Nordens spielen Frauen gleichwohl eine maßgebliche Rolle in allen gesellschaftlichen Zusammenhängen. Der Regierung gehören aktuell fünf Ministerinnen an. Die Mehrheit der Frauen bleibt jedoch fest in patriarchalische Strukturen eingebunden.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Eine Novelle des Familiengesetzbuchs („Code de la famille“), die die Situation vor allem geschiedener Frauen verbessert, wurde am 14.03.2005 von der Nationalversammlung verabschiedet

Der Straftatbestand der **Vergewaltigung** bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb der Ehe. Sieben Monate nach der Annahme durch die Nationalversammlung stimmte auch der Senat im Dezember 2015 einer Gesetzesvorlage „zum Schutz der Frauen“ vor häuslicher Gewalt zu.

Dem Vernehmen nach gibt es landesweit nur eine Einrichtung, die mit einem Frauenhaus verglichen werden kann und die in Algier durch die Organisation „S.O.S. femmes en détresse“ betrieben wird.

Es gibt keine Erkenntnisse zu **weiblicher Genitalverstümmelung**.

Homosexualität ist ein Tabu-Thema.

In arabischen Zeitungen erschienen vereinzelt Hass-Artikel, unter anderem in der auflagenstarken Zeitung „Echourouk“ Zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen s. II.1.5.

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Kritik an der Regierung oder auch ein Asylantrag führen für sich allein nicht zu staatlichen Repressionen bei Rückkehr. Dagegen ist mit strafrechtlichen Konsequenzen z. B. bei Unterstützung der in Algerien operierenden bewaffneten Gruppen, insbesondere durch Waffenbeschaffung, zu rechnen. Allerdings gibt es in der Praxis auch für die aus dem Ausland Zurückgekehrten die Möglichkeit der Abkehr vom Terrorismus und der Reintegration in die Gesellschaft bei weitgehender Straffreiheit. Im Gegenzug müssen die Betroffenen sich politischer Aktivitäten enthalten. Bei Überschreiten dieses „Politikverbots“ kommt es verschiedentlich zu Vorladungen beziehungsweise zeitweiligen Festnahmen.

2. Repressionen Dritter

Dem Auswärtigen Amt ist allein folgender Fall bekannt: Ein salafistischer Imam, der Ende 2014 zum Mord am Schriftsteller [REDACTED] aufgerufen hatte, wurde dafür später erstinstanzlich zu einer Haft- und Geldstrafe verurteilt. Andere Fälle von Todesdrohungen, insbesondere gegen Journalisten und Menschenrechtsaktivisten beziehungsweise Rechtsanwälte, wurden dem Auswärtigen Amt seit 2009 nicht bekannt.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

3. Ausweichmöglichkeiten

Gegen terroristische Aktionen bieten die größeren Städte im Vergleich zu abgelegenen Landesteilen einen erhöhten, aber nicht vollkommenen Schutz. In einzelnen Gebirgsregionen (Kabylei/Aurès-Gebirge etc.) kommt es immer wieder zu groß angelegten Militäroperationen. Eine Bürgerkriegssituation besteht nicht.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Trotz eines hohen Grundrechtsschutzes in der algerischen Verfassung, der mit der Verfassungsreform von 2016 nochmals gestärkt wurde, bestehen weiterhin Defizite bei der Menschenrechtslage. Dies betrifft vor allem den Bereich der politischen Partizipation (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit).

Die Sicherheitskräfte verfügen aufgrund der weiterhin gültigen Anti-Terrorismus-Verordnung vom 30.10.1992 (s. o. I. 1.5.) über umfangreiche Befugnisse, durch die bürgerliche und politische Rechte eingeschränkt werden können. Die bisherige Regierung betonte jedoch verstärkt die Beachtung der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte insgesamt (im Sinne der „nationalen Versöhnung“ vom ehemaligen Präsidenten Bouteflika); so wurde im Juli 2017 eine Menschenrechtsstelle bei der algerischen Polizei DGSN („Direction générale de la Sûreté nationale“) eingerichtet. [REDACTED]

Die „Charta für Frieden und Nationale Aussöhnung“ (s. I. 3.) verhindert die Strafverfolgung von Angehörigen des Sicherheitsapparates sowie von begnadigten islamistischen Gewalttätern. [REDACTED]

Algerien hat die folgenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert:

- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951;
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 07.03.1966;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das erste Zusatzprotokoll vom 19.12.1966 (nicht allerdings das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989);
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (nicht allerdings an das Fakultativprotokoll vom 06.10.1999);

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984; die Inkraftsetzung des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen gegen Folter vom 18.12.2002 hat Algerien im November 2008 ausdrücklich abgelehnt;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie das erste und zweite Fakultativprotokoll vom 20.11.1989; (allerdings nicht das dritte Fakultativprotokoll über das Recht auf Individualbeschwerde beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes)
- VN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen vom 13.12.2006.

Die VN-Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen vom 20.12.2006 hat Algerien unterschrieben, aber nicht ratifiziert. Eine Ratifizierung des Römischen Statuts des IStGH hat Algerien im November 2008 offiziell abgelehnt.

2. Folter

Die Verfassung verbietet Folter und unmenschliche Behandlung. Das traditionelle islamische Strafrecht (Scharia) wird nicht angewendet. Im algerischen Strafgesetz ist Folter seit 2004 ein Verbrechen. Menschenrechtsorganisationen berichten seit 2015 nicht mehr über Fälle von Misshandlungen und Folter durch die Sicherheitskräfte an Personen in Gewahrsam. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 29.04.2019 (Az.1248/18) die Abschiebung eines verurteilten Terroristen nach Algerien für zulässig erklärt, da nicht nachgewiesen werden könne, dass ihm in Algerien Folter drohe. Amnesty International erwähnt indessen im Jahresbericht 2019 Folttervorwürfe des Journalisten ██████████ gegenüber algerischen Sicherheitskräften. Diese hätten ihn 2018 nach seiner Festnahme geschlagen und ihn der Foltermethode „Waterboarding“ unterzogen. Laut Amnesty International hätten die Behörden keine Untersuchung dieser Folttervorwürfe angeordnet.

3. Todesstrafe

Das algerische Strafrecht sieht die Todesstrafe unter anderem für Straftaten gegen das Leben, für Sicherheitsdelikte, aber auch bei Wirtschaftsverbrechen (etwa Veruntreuung von Staatsgeldern) vor. Insgesamt sind über 30 Delikte mit der Todesstrafe bedroht; sie wird auch nach Militärstrafrecht verhängt.

Todesurteile, die in Abwesenheit der Angeklagten ergehen, sind – wie auch sonstige in Abwesenheit ergangene Urteile – im Falle der Ergreifung oder des Erscheinens des Delinquenten einer automatischen Überprüfung unterworfen. In der Praxis werden sie aus prozessualen Gründen verhängt, um dem Eintritt der Verjährung vorzubeugen. Genaue Zahlen werden hierzu nicht veröffentlicht. In der Presse wird weiterhin von im Zusammenhang mit Terrorprozessen verhängten Todesurteilen berichtet; fast immer handelt es sich um Urteile in Abwesenheit.

Im September 1993 wurde zum letzten Mal ein Todesurteil vollstreckt. Seit diesem Zeitpunkt gilt ein vom ehemaligen Staatspräsidenten Bouteflika wiederholt bekräftigtes Moratorium. Für 2019 gab Amnesty International an, dass Todesurteile verhängt worden sind, nannte jedoch keine konkrete Zahl. 2018 zählte Amnesty International nur eine einzige Verhängung der Todesstrafe, 2017 war sie noch mindestens 27, 2016 mindestens 50 und 2015 mindestens 62 Mal verhängt worden. Der ehemalige Präsident hat mehrfach von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht und Todes- in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Für den Fall einer Auslieferung besteht die Möglichkeit, Nichtverhängung oder Nichtvollzug der Todesstrafe zu vereinbaren (siehe dazu IV.4.).

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Unmenschliche oder erniedrigende Strafen werden gesetzlich nicht angedroht. Die Verfassung verbietet unmenschliche Behandlung. Das traditionelle islamische Strafrecht (Scharia) wird in Algerien nicht angewendet. Rechtsgedanken der Scharia spielen im Wesentlichen im „allgemeinen Familienrecht“ eine Rolle (s.o. II.1.8.).

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) besucht seit 1999 wieder Gefängnisse. [REDACTED]

[REDACTED] Die Bemühungen der algerischen Strafvollzugsbehörden, die **Haftbedingungen** zu verbessern, konnten bei mehreren Kooperationsprojekten von ausländischen Experten konstatiert werden (EU-Twinning-Projekt mit Frankreich und Italien, laufende Zusammenarbeit mit deutscher IRZ)

[REDACTED] Hier setzt das unter II. 1.5 beschriebene Justizprojekt an.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Algerien ist in den letzten Jahren zunehmend Transit- wie auch Zielland von **Migranten und Flüchtlingen v. a. aus Subsahara-Afrika** geworden. Diese Personen besitzen keinen formalen aufenthaltsrechtlichen Status (lediglich De-facto-Duldung) und keine offizielle Arbeitserlaubnis. Laut UNHCR hielten sich 2019 184.071 registrierte Migranten im Land auf, [REDACTED]

[REDACTED] Die Subsahara-Migranten kommen nach Algerien teils, um über Marokko, Tunesien oder Libyen oder in selteneren Fällen von Algerien direkt nach Europa zu gelangen, teils zur Arbeitsaufnahme, oft in der Landwirtschaft oder auf dem Bau. Knotenpunkt der Migrationsrouten ist [REDACTED]

Mit Verweis auf ein algerisch-nigrisches Abkommen wurden zwischen November 2014 und November 2018 laut Innenministerium 37.000 Personen nach Niger **zurückgeführt** [REDACTED]

Für nigrische Staatsangehörige geschieht dies auf geordnete Weise, mit klimatisierten Bussen und ausreichend medizinischer und Lebensmittelversorgung. Entgegen des Abkommens werden jedoch auch andere Subsahara-Staatsangehörige abgeschoben. Berichten zufolge werden in Ausnahmefällen Personen im Niemandsland der Grenze ausgesetzt. Immer wieder kommt es auch zu Einzelrückführungen von durch den UNHCR anerkannten Flüchtlingen.

Der algerische Rote Halbmond als quasi staatliches Organ organisiert nicht nur die Rückführungen, sondern gewährleistet auch an verschiedenen Stellen im Land medizinische und Lebensmittelversorgung für Migranten.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Für die mindestens 40.000 **syrischen** Flüchtlinge, die bis 01.01.2015 noch visumsfrei nach Algerien einreisen durften, bestehen Sonderregelungen, um ihnen den Zugang zu Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Arbeitsmarkt zu erleichtern. Hinzu kommen etwa 41.000 **Palästinenser**, die nach 1948 bzw. 1967 nach Algerien kamen und die, als „Prima-facie“-Flüchtlingsgruppe, behandelt werden und Abschiebungsschutz, Zusicherung der grundlegenden Menschenrechte und Zugang zu Arbeit erhalten. **Irakische** Flüchtlinge werden geduldet.

 In der Bevölkerung und Teilen der Medien wird Anteilnahme ggü. Migranten sichtbar, gleichzeitig sprechen unabhängige Stimmen von Rassismus in breiten Teilen der algerischen Gesellschaft, v. a. ggü. Schwarzafrikanern. Über rassistisch motivierte Übergriffe durch Sicherheitskräfte ist jedoch nichts bekannt. Laut Amnesty International soll es bei Massenabschiebungen von Migranten zu Fällen gekommen sein, in denen algerische Sicherheitsbehörden den individuellen Aufenthaltsstatus der Betroffenen nicht geprüft haben und der Verdacht von „racial profiling“ naheliege.

In Flüchtlingslagern in der Nähe der algerischen Stadt Tindouf (2.000 Kilometer südwestlich von Algier) lebende Sahraouis (Bewohner der früheren spanischen Westsahara) stellen das größte Kontingent ausländischer Flüchtlinge dar. Ihre Zahl betrug am 31.12.2017 nach eigenen Angaben 173.600 Personen.

Im Süden des Landes leben geschätzt rund 30.000 Touareg aus den südlichen Nachbarländern. Soweit sie sich als Flüchtlinge sehen (dies ist immer wieder dann der Fall, wenn es speziell im Nord-Niger zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt) und als solche erfasst sind, werden sie durch Algerien und UNHCR materiell unterstützt.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist bislang durch umfassende Importe gewährleistet. Insbesondere im Vorfeld religiöser Feste, wie auch im gesamten Monat Ramadan, kommt es allerdings immer wieder zu substanziellen Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln. Für Grundnahrungsmittel wie Weizenmehl, Zucker und Speise-Öl gelten im Januar 2011 eingeführte Preisdeckelungen und Steuersenkungen.

Im Bereich der Sozialfürsorge kommt, neben geringfügigen staatlichen Transferleistungen, vornehmlich der Familien-, im Süden des Landes auch der Stammesverband für die Versorgung alter Menschen, Behinderter oder chronisch Kranker auf. In den Großstädten des Nordens existieren „Selbsthilfegruppen“ in Form von Vereinen, die sich um spezielle Einzelfälle (etwa die

~~VS~~ **Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!**

Einschulung behinderter Kinder) kümmern. Teilweise fördert das Solidaritätsministerium solche Initiativen mit Grundbeträgen.

1.2. Medizinische Versorgung

Die medizinische Grundversorgung wird mit einem für die Bürger weitgehend kostenlosen Gesundheitssystem [REDACTED] sichergestellt. Krankenhäuser, in denen schwierigere Operationen durchgeführt werden können, existieren in jeder größeren Stadt; besser ausgestattete Krankenhäuser gibt es in den medizinischen Fakultäten von Algier, Oran, Annaba und Constantine. Häufig auftretende chronische Krankheiten wie Diabetes, Krebs, Tuberkulose, Herz- und Kreislaufbeschwerden, Geschlechtskrankheiten und psychische Erkrankungen können auch in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen behandelt werden. AIDS-Patienten werden in sechs Zentren behandelt.

Für mehrere Medikamente und medizinische Geräte (mehr als 350 Artikel laut Dekret von Ende 2015) ist der Import verboten, um die algerische Produktion zu stärken. Obwohl viele Medikamente als lokal produzierte Generika verfügbar sind, kommt es immer noch zu Presseberichten über einen Mangel an bestimmten Medikamenten in den Apotheken, beispielsweise solchen für die Krebsbehandlung.

In der gesetzlichen **Sozialversicherung** sind Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Arbeiter und Rentner sowie deren Ehegatten und Kinder bis zum Abschluss der Schul- oder Hochschulausbildung obligatorisch versichert. Die Sozial- und Krankenversicherung ermöglicht in staatlichen Krankenhäusern eine grundsätzlich kostenlose, in privaten Einrichtungen eine kostenrückerstattungsfähige ärztliche Behandlung. Immer häufiger ist jedoch ein Eigenanteil zu übernehmen. Die höheren Kosten bei Behandlung in privaten Kliniken werden nicht oder nur zu geringerem Teil übernommen.

Algerier, die nach jahrelanger Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren, sind nicht mehr gesetzlich sozialversichert und müssen daher sämtliche Kosten selbst übernehmen, sofern sie nicht als Kinder oder Ehegatten von Versicherten erneut bei der Versicherung eingeschrieben werden oder selbst einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgehen.

IOM hat im letzten Jahr ein Programm zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr nach und der Integration in Algerien ins Leben gerufen. Das Programm wird aus EU-Mitteln und auch bilateral von deutscher Seite unterstützt.

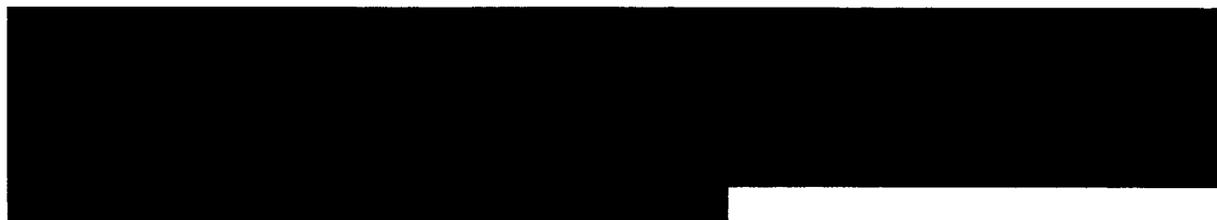
2. Behandlung von Rückkehrern

Die irreguläre Ausreise, d. h. die Ausreise ohne gültige Papiere bzw. ohne eine Registrierung der Ausreise per Stempel und Ausreisekarte am Grenzposten, ist verboten. Rückkehrer, die ohne gültige Papiere das Land verlassen haben, werden mitunter zu einer Bewährungsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Für Bootsflüchtlinge („Harraga“) sieht das Gesetz Haftstrafen von zwei bis sechs Monaten und zusätzliche Geldstrafen vor. In der Praxis werden zumeist Bewährungsstrafen verhängt.

3. Einreisekontrollen



~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!



4. Abschiebewege

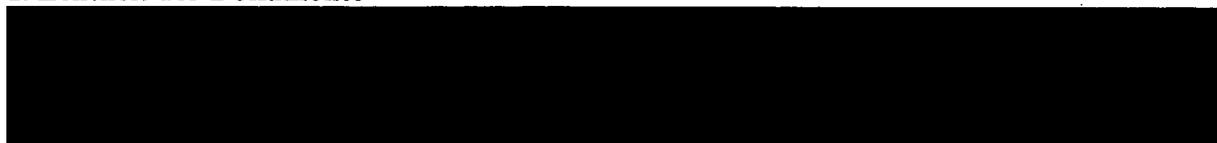


Am 12.05.2006 trat das deutsch-algerische Rückübernahmeprotokoll in Kraft. Es regelt die Modalitäten der Identifizierung und Rückübernahme von Algeriern, die sich illegal in Deutschland aufhalten. Bereits seit November 1999 werden Rückführungen mit algerischer Sicherheitsbegleitung, wie im Rückübernahmeprotokoll vorgesehen, durchgeführt.



V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschiebungsrelevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente





2. Zustellungen

Gerichtliche Vorladungen oder Urteilsausfertigungen können über das algerische Außenministerium zugestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dem Zustellungsersuchen französische oder arabische Übersetzungen des Ersuchens und der zuzustellenden Schriftstücke beigefügt werden müssen. Die Deutsche Botschaft Algier übersendet derartige Ersuchen unter Beifügung einer Verbalnote an das Außenministerium, welches die weitere Zustellung veranlasst. In der Verbalnote ist auf die exakte Formulierung des Ersuchens und der konkreten Bitte nach Tätigwerden zu achten (v. a. bei Auslieferungsersuchen), da die Bearbeitung von algerischer Seite ansonsten i. d. R. verweigert wird. Schriftstücke **können** auf Antrag auch nahen Familienangehörigen der Beschuldigten oder Rechtsanwälten, die von den Adressaten bevollmächtigt worden sind, zugestellt werden.



3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit ist Bestandteil des Identifizierungsverfahrens vor Ausstellung von Passersatzpapieren; sie wird regelmäßig sowohl im schriftlichen Verfahren durch die algerischen Zentralbehörden als auch im Rahmen von Anhörungen durch Mitarbeiter der algerischen Botschaft sowie des algerischen Generalkonsulats



4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege, besondere zollrechtliche Vorschriften

Die algerische Grenzpolizei kontrolliert bei der Ausreise über einen Flughafen bzw. über den Seeweg nicht nur die Gültigkeit des vorgelegten Reisepasses sowie die Einreisedokumente für den

~~VS~~ – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Zielstaat, sondern überprüft in einem zweiten Schritt auch das Fahndungsbuch sowie die Übereinstimmung von Aus- und Wiedereinreisestempel im Reisepass. Die Landgrenze nach Marokko ist geschlossen. Die Einfuhr von Devisen muss dem algerischen Zoll bei Einreise angezeigt werden, gleichermaßen deren Ausfuhr. Über nicht wieder ausgeführte Devisen ist der Nachweis des offiziellen Umtauschs zu führen. Die Einreise über den Seeweg mit eigenem KFZ wird zollrechtlich registriert. Eine Ausreise ohne das eingeführte KFZ wird bei Nichtvorlage entsprechender Verkaufsdokumente o. Ä. verweigert. Es ist mit hohen Strafzahlungen und einer langen Verfahrensdauer zu rechnen. Eine Ausreise gegen Hinterlegung einer Kaution ist nicht möglich.

